

## Elternausschuß-Verordnung

Vom 16. Juli 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) wird verordnet:

### § 1

#### Wahl

(1) Die Mitglieder des Elternausschusses und ihre Vertreter werden von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder in einer Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Abwesende Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Kindertagesstätte vorliegt. Die Wahl soll im Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl lädt der Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger der Kindertagesstätte trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

....

§ 2

Zusammensetzung, Größe und Einberufung

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses beträgt das Doppelte der Anzahl der Gruppen in der Kindertagesstätte, mindestens jedoch drei. Jede Gruppe der Kindertagesstätte soll im Elternausschuß vertreten sein.
- (2) Der Elternausschuß tritt binnen eines Monats nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Elternausschuß tritt ansonsten auf Einladung des Vorsitzenden zusammen; der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können jederzeit die Einberufung verlangen.
- (3) An den Sitzungen des Elternausschusses sollen ein Beauftragter des Trägers und die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen. Weitere vom Elternausschuß hinzugezogene Personen können beratend teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuß erlischt, wenn kein Kind des Mitglieds des Elternausschusses mehr die Kindertagesstätte besucht.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Elternausschuß hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.
- ...

(2) Der Träger und die Leitung berichten dem Elternausschuß regelmäßig über die Arbeit in der Kindertagesstätte. Sie haben den Elternausschuß vor allen wesentlichen Entscheidungen zu hören; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen über die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit, insbesondere bei Einführung neuer pädagogischer Programme,
4. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Kindertagesstätte betreffenden Maßnahmen,
5. Gruppengrößen und Personalschlüsseln.

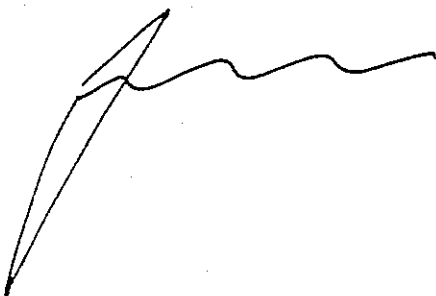
#### § 4

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternausschuß-Verordnung vom 30. November 1970 (GVBl. S. 457, BS 216-10-1) außer Kraft.

Mainz, den 16. Juli 1991  
Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Familie und Gesundheit



## Begründung

### A. Allgemeines

Nach § 3 des Kindertagesstättengesetzes wirken die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten durch die Elternversammlung und den Elternausschuß an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit. Der Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit ist ermächtigt, nähere Regelungen über die Wahl, Zusammensetzung, Größe und Aufgaben des Elternausschusses zu treffen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Für jede Kindertagesstätte ist in der Elternversammlung ein Elternausschuß zu wählen. Der vorgesehene Wahlmodus ermöglicht allen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder, sich an der Wahl zum Elternausschuß zu beteiligen. Der Wahltermin jeweils im Oktober soll eine baldige Konstituierung des Ausschusses nach Beginn des Kindergartenjahres sicherstellen.

#### Zu § 2

##### Zu Absatz 1

Entgegen der Regelung in der bisherigen Elternausschuß-Verordnung für Kindergärten wird auf die Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern verzichtet. Mitglieder sind künftig nur noch die von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gewählten Personen. Die Mitgliederzahl beträgt wie bisher das Doppelte der Gruppenzahl; bei eingruppigen Kindertagesstätten beträgt die Mindestzahl drei statt bisher fünf.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der Regelung in § 3 Abs. 2 der bisherigen Elternausschuß-Verordnung für Kindergärten.

Zu Absatz 3

Der Beauftragte des Trägers soll ebenso wie die Leitung an den Sitzungen des Elternausschusses teilnehmen. Andere Personen können nur dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Elternausschuß diese hinzuzieht.

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung soll zukünftig verhindern, daß Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, weiterhin über deren Belange mitberaten.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Der Elternausschuß hat beratende Funktion. In dieser Eigenschaft kann er sich mit allen Fragen und Problemen, die die Arbeit der Kindertagesstätte betreffen, befassen und dazu Vorschläge machen. Die Verantwortung des Trägers, der Leitung und der Erziehungskräfte für ihre Aufgaben wird durch Beschlüsse des Elternausschusses weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Zu Absatz 2

Damit der Elternausschuß seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, ihn über alle aktuellen Angelegenheiten zu unterrichten. Zur Klarheit und einheitlichen Handhabung ist es zweckmäßig, das in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes vorgesehene Anhörungsrecht des Elternausschusses zu konkretisieren. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu § 4

Die neue Verordnung soll zum gleichen Zeitpunkt wie das Kindertagesstättengesetz in Kraft treten.